

Finanzierung in der Krise – Update

Die Corona-Krise hat die Welt und Deutschland weiterhin fest im Griff. In Folge dessen baut der Staat seine Hilfsprogramme stetig aus, um Unternehmen möglichst schnell mit Liquidität zu versorgen. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln nimmt der Staat immer mehr Risiken auf sich, damit eine Insolvenzelle sowie eine andauernde Wirtschaftskrise abgemildert werden können. Nachstehend die Highlights als Gesamtübersicht zum aktuellen Stand:

Die Bundesregierung hat für Unternehmen mittlerweile unter anderem folgende [Hilfestellungen](#) verabschiedet:

- Vereinfachte Antragstellung der [Kurzarbeit](#) und Stundung der Sozialversicherungsbeiträge
- [Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#)
- [Bürgschaften](#) der deutschen Bürgschaftsbanken
- [Steuerliche Hilfsmaßnahmen](#)
- [Soforthilfeprogramm für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen](#)
- [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht](#)
- [Subvention von Beratungskosten](#)
- [KfW-Sonderprogramm und KfW-Schnellkredit](#)

1. Förderung von Beratungstätigkeiten

Eine ebenfalls neue Änderung ist die Ausweitung der Subvention von Beratungskosten. Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen gelten befristet bis Ende 2020. Die Unternehmen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen.

Generell sind Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie:

- a. rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe tätig sind,
- b. ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben
- c. weniger als 250 Personen beschäftigen und
- d. einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (zur Definition siehe unten Exkurs „Unternehmen in Schwierigkeiten“). Hier gilt es jedoch zu unterscheiden, ob das Unternehmen durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten ist oder sich bereits vor dem 01. März 2020 in einer Notlage befand. Denn die 4.000 Euro ohne Eigenanteil stehen nur für Unternehmen zur Verfügung, die vor dem Datum keine Schwierigkeiten hatten. Für die Unternehmen, die sich vorher schon in Schwierigkeiten befanden stehen jedoch weiterhin die bereits zuvor existierenden Subventionsmaßnahmen zur Verfügung. Die [Beantragung der Subventionen für Unternehmensberatung](#) erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

2. Nachbesserung vom KfW-Unternehmerkredit

Das KfW-Sonderprogramm steht weiterhin zur Verfügung. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Die Maximallaufzeit wurde von bislang 5 auf nun 6 Jahre erhöht. Statt einem können nun zwei tilgungsfreie Jahre beantragt werden. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 10 Millionen Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Bei den Sonderprogrammen gilt im Vergleich zu dem neuen Schnellkredit (siehe unten) weiterhin zu beachten, dass hier immer eine Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank und ab einem Volumen über

drei Millionen Euro zusätzlich durch die KfW stattfindet. Zu näheren Informationen zu dem Sonderprogramm verweisen wir hier auf unseren ersten Newsletter [„Liquidität für alle?“](#) und auf die [Webseite der KfW](#). Hier finden Sie auch die genauen Zinssätze der verschiedenen Risikoklassen.

3. KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit ergänzt das KfW-Sonderprogramm. Der Schnellkredit hat das Ziel, mittelständischen Unternehmen, mit mehr als zehn Beschäftigten durch Darlehen eine zügige Liquiditätshilfe zu geben. Hier trägt der Bund das gesamte Ausfallrisiko und die Hausbank hat somit eine 100 prozentige Haftungsfreistellung. Hierdurch entfällt auch eine Kreditrisikoprüfung des Antragstellers durch die Bank oder der KfW. Das Unternehmen muss jedoch mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv und darf zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der EU-Definition gewesen sein. Außerdem muss im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 ein Gewinn erzielt worden sein. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Beschäftigten und maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Beschäftigten. Der Zinssatz des KfW-Schnellkredits orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und die Laufzeit beträgt 10 Jahre, wobei zwei tilgungsfreie Jahre zu Beginn gewährt werden können. Die Mittel können für Betriebsmittel und Investitionen herangezogen werden. Eine Beantragung ist seit dem 15.04.2020 über die Hausbank möglich. Zu beachten ist jedoch, dass der Antrag des Schnellkredits bis zum 31.12.2020 befristet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich zusätzliche KfW-Mittel zu beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm zum KfW-Schnellkredit ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Eine einzige Ausnahme sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder gewährt wurden. Hierbei ist jedoch die Obergrenze von 800.000 Euro einzuhalten.

4. Exkurs EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Die EU-Kommission geht davon aus, dass es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien handelt, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

Das ist dann der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen, die insbesondere auch ausdrücklich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) benannt sind, gegeben ist:

- a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) bei Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Sofern diese Bedingung bei einem KMU in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nicht gegeben ist, gilt das KMU nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorstehende Bedingung unter Buchstabe c) erfüllt.

5. Unterstützung auch für Warenkreditversicherer

Neben den oben aufgezählten Hilfestellungen des Staates wurde auch für die Warenkreditversicherer ein Garantiepaket in Höhe von 30 Milliarden Euro verabschiedet. Die Warenkreditversicherer decken Lieferantenkredite gegen Zahlungsausfälle ab und gewährleisten so einen reibungslosen Handelsablauf. Im Gegenzug sollen die Kreditversicherer ihre Kreditlimite möglichst aufrecht halten und 2/3 ihrer diesjährigen Prämien an den Bund weiterleiten. Die Kreditversicherer würden auch zusammen mit der Regierung die ersten 500 Millionen Euro an Verlusten übernehmen.

6. Praktische Erfahrungen

Zusätzlich zu unseren Erfahrungen mit Banken aus dem [ersten Newsletter](#), dass diese sich besonders gegenüber Neukunden, sehr zurückhaltend bei der Kreditvergabe/-durchleitung verhalten und an erster Stelle ihre Bestandskunden stehen, mit denen ein „fairer“ Umgang in der Vergangenheit geübt wurde, haben wir auch positive Erfahrungen mit mehreren unserer Kunden gesammelt. Zusammenfassend haben sich hier eine offene Kommunikation und ein vertrauensvoller Umgang mit den Hausbanken bewährt. Vorab wurden die Banken per Telefon über die Situation und den Bedarf informiert. Anschließend wurden den Banken die benötigten Unterlagen zugesandt. In allen Fällen haben sich bereits an dem darauffolgenden Tag Banken mit positivem Feedback zurückgemeldet und die Unterlagen weiter in deren Gremium gegeben. Dies zeigt, dass auch eine zügige Beantragung möglich ist, wenn:

- Ein gutes Reporting bzw. gut vorbereitete Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- Ein stabiles und vertrauensvolles Verhältnis zur Bank gepflegt wird.
- Klare Strukturen mit Gleichbehandlung zwischen den Banken herrschen.

Ihre Ansprechpartner:

Standort Hamburg

Olaf Schaare
Seniorberater, Prokurist

T +49 40 888 802-107
M +49 160 90539826
F +49 40 888 802-110
olaf.schaare@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Friedensallee 290
22763 Hamburg

Standort Augsburg

Frank Hoppe
Seniorberater, Prokurist

T +49 821 57089-318
M +49 176 188 88 596
F +49 821 57089-316
frank.hoppe@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Gögginger Straße 127
86199 Augsburg

Standort Eschborn

Philipp Keller
Seniorberater, Prokurist

T +49 6196 2048 814
M +49 176 18888 595
F +49 6196 2048-668
philipp.keller@knoell-finance.de

KNÖLL Finanzierungsberatung für
Familienunternehmen GmbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn